Bekanntmachung Bauleitplanung der Ortsgemeinde Jockgrim

Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der verlängerten Schelmenwaldstraße zur Ausweisung von Lager- und Abstellflächen Bebauungsplan "Verlängerte Schelmenwaldstraße", Zweckbestimmung Lager- und Abstellflächen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jockgrim hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes "Verlängerte Schelmenwaldstraße", Zweckbestimmung Lager- und Abstellflächen beschlossen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.11.2022 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung für den Entwurf des Bebauungsplanes "Verlängerte Schelmenwaldstraße", Zweckbestimmung Lager- und Abstellflächen gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Diese Beschlüsse werden hiermit bekanntgemacht.

Der Entwurfsplan mit Begründung und den Textlichen Festsetzungen

liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 16.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Untere Buchstr. 22, Abteilung Bauliche Infrastruktur, Zimmer 107, während der Dienststunden von Mo. – Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Freitag 08:30 – 12:00 Uhr, Mo. zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr und Do. 14:00 Uhr – 16:00 Uhr nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel.-Nr.: 07271-599-150 oder unter der E-Mail-Adresse bauleitplanung@vg-jockgrim.de zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus stehen in diesem Zeitraum die o.a. Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes im Internet unter https://bauleitplanung.vg-jockgrim.de als zusätzliche Information zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen auch im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de eingestellt.

Äußerungen können bis zum 15.02.2023 vorgebracht werden. Gerne per E-Mail an bauleitplanung@vg-jockgrim.de. Diese werden geprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise:

Für die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

- 1. Wir bitten Sie, bevorzugt die elektronischen Medien zur Einsichtnahme der Planunterlagen zu nutzen. Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen der o. a. Dienststunden gerne telefonisch zur Verfügung.
- 2. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung ist nur nach telefonischer Vereinbarung unter der o. g. Telefonnummer oder der E-Mailadresse möglich. Dieses Verfahren dient der Regulierung des Publikumsverkehrs und somit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem SARS-CoV-2.
 - Sollten Sie Fragen zu den Planunterlagen haben, stehen wir Ihnen auch hier im Rahmen der o. a. Dienststunden gerne telefonisch zur Verfügung.
- 3. Anregungen und Stellungnahmen zu der Bauleitplanung können schriftlich der Verbandsgemeindeverwaltung, Postfach 1161, 76745 Jockgrim, zugesandt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse <u>bauleitplanung@vg-jockgrim.de</u> übermittelt werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummer zu kontaktieren.

Planungsanlass und Ziel:

Die Ortsgemeinde Jockgrim hat als Planungsziel die Ausweisung von Lagerflächen für Oberbodenmaterial, Holz, Grünschnitt u.ä.. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde selbst keine eigene Fläche im Besitz hat, um die vorgenannten Materialien zwischenzulagern und für gemeindeeigene Maßnahmen abzurufen. Anfallendes Material muss derzeit kostenintensiv entsorgt und bei Bedarf wieder neu angekauft werden.

Weiterhin soll zwei örtlichen Gartenbaubetrieben in gleicher Weise diese Möglichkeit eröffnet werden. Durch die Ausweisung der Fläche können die diversen Lagerplätze der Firmen an einer Stelle konzentriert werden.

Die Bereitstellung gewerblicher Flächen scheitert an der Flächenverfügbarkeit. Bekanntermaßen besitzt die Gemeinde keine Flächenreserve, eine Neuausweisung scheitert an den die Gemeinde umringenden Schutzgebieten unterschiedlicher Art (Natura 2000, Landschaftsgebiete etc.).

Den übrigen Eigentümer des Plangebiets soll zudem die Möglichkeit der limitierten Lagerung von Brennholz auf ihren Grundstücken gegeben werden.

Im Eigentum der Gemeinde befindet sich das größte Grundstück mit ca. 1.900 m². Diese Fläche soll nutzungstechnisch dahingehend aufgeteilt werden, dass die Gemeinde sowie die beiden Gartenbaubetriebe künftig Nutzer dieser Fläche sind. Eine Grundstücksteilung erfolgt nicht.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.St.Nrn.: 1010, 1011, 1011/5, 1011/4, 1011/3, 1012, 1012/2 vollständig und teilweise 992/222 mit einer Gesamtfläche von ca. 0,8 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 1013
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 444/2,
- im Süden durch die nördlichen Teilflächen der Flurstücke 955/71, 955/72,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 992/222.

Die Detailabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgend beigefügten Planauszug, der Bestandteil der Veröffentlichung ist.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse www.vg-jockgrim.de/datenschutz

76751 Jockgrim, den 03.01.2023 gez.: Baumann

Ortsbürgermeisterin